

**28.06.02****Empfehlungen  
der Ausschüsse**G - FJ - FS - Fz - Kzu **Punkt .....** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

---

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege sowie  
zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

**A**

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)**,  
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,  
der **Finanzausschuss (Fz)** und  
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**G    1.    Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 KrPflG)**

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Ausbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen vermitteln, die zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erforderlich sind. Die Pflege im Sinne von Satz 1 ist dabei unter Einbeziehung

**Ausgeliefert am 02. JULI 2002**

(noch Ziffer 1)

präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Dabei ist die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen (Ausbildungsziel).\*"

Begründung:

Mit dem Ausbildungsziel wird im Wesentlichen das Berufsbild bestimmt. Im Rahmen der Veränderungsprozesse im Gesundheits- und Sozialwesen haben sich zum einen die Anforderungen an die berufliche Pflege erheblich erweitert und zum anderen hat sich die Pflege als wissenschaftliche Disziplin etabliert und wird allgemein anerkannt. Danach umfasst die professionelle Pflege - in unterschiedlichen Versorgungsgebieten - eigenverantwortliche, mitwirkende und interdisziplinäre Aufgabenbereiche.

Von daher ist es unerlässlich, dass dieser Sachverhalt in der Beschreibung des Ausbildungszieles verdeutlicht wird.

Um den derzeitigen und zukünftigen Anforderungen an die Pflege in der Ausbildung gerecht zu werden, ist eine veränderte Ausbildungsstruktur und Erweiterung der Ausbildungsfelder erforderlich. Die Pflege kann sich daher nicht ausschließlich auf die Gruppe der Patientinnen und Patienten beziehen.

K 2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KrPflG)

\* (bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1  
und 2 ist  
der  
Klammer-  
zusatz in  
Ziffer 1 zu  
streichen)

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 3 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Der Begriff Ausbildungsziel ist bereits in der Überschrift genannt und daher hier entbehrlich.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KrPflG)

G  
K

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 Nr. 1 das Wort "eigenständig" durch das Wort "eigenverantwortlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Aufgaben gehören zum Kernbereich pflegerischen Handelns. Es soll klargestellt werden, dass diese Tätigkeiten von den Berufsangehörigen in eigener Verantwortung erbracht werden. Das entspricht auch der Formulierung im Bundesaltenpflegegesetz.

G 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c KrPflG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c die Wörter "Patientinnen und Patienten" durch die Wörter "zu pflegenden Menschen" zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen der Veränderungsprozesse im Gesundheits- und Sozialwesen haben sich auch die Aufgabenbereiche und somit die Anforderungen an die berufliche Pflege erheblich erweitert.

Professionelle Pflege ist in den verschiedenen Versorgungsgebieten auf einen unterschiedlichen Personenkreis gerichtet, der mit der Gruppe der Patientinnen und Patienten nicht hinreichend erfasst ist.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG)

G  
K

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Krankenhäusern" die Wörter "oder in staatlich anerkannten Schulen, die mit Krankenhäusern verbundenen sind," einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass auch Verbundschulen und Schulzentren, die organisatorisch und räumlich nicht unmittelbar "an Krankenhäusern" verortet sind, die Voraussetzungen erfüllen.

6. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 1a - neu - KrPflG)

K

In Artikel 1 § 4 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In den Ländern in denen die Ausbildungen in der Krankenpflege dem Schulrecht unterliegen, erfolgt die Genehmigung der Schulen nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe von Absatz 3."

Begründung:

Es führt zu einem doppelten Verwaltungsaufwand und manchmal auch zu Unsicherheiten, wenn die staatliche Anerkennung der Schulen, die in der Krankenpflege ausbilden, auf Grund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen erfolgen kann. Es ist deshalb angebracht, immer dann, wenn die Ausbildungen in der Krankenpflege dem Schulrecht der Länder unterliegen, und die Länder für die Genehmigung von Schulen grundsätzlich zuständig sind, keine zweite staatliche Anerkennung nach Bundesrecht zuzulassen. Der vorliegende Vorschlag gewährleistet, dass nur genehmigte Schulen zur Durchführung der Ausbildung berechtigt sind, gleichzeitig aber die in Absatz 3 formulierten Anforderungen auch bei landesrechtlicher Genehmigung nach Schulrecht eingehalten werden. Damit wird sowohl dem Subsidiaritätsprinzip als auch der Kulturhoheit der Länder Rechnung getragen, ohne dass es zu Qualitätsunterschieden in der Ausbildung oder im Anforderungsniveau an die Schulen kommt.

G 7. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KrPflG)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "Krankenhäusern und" sind die Wörter "ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie" einzufügen.
- b) Die Wörter "ambulanten oder" sind zu streichen.

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Professionelle Pflege ist entsprechend dem gesundheitspolitischen Leitsatz ambulant vor stationär und der Forderung nach einer besseren Vernetzung der Versorgungsbereiche zunehmend außerhalb des Krankenhauses zu erbringen. Dabei wird der häuslichen Krankenpflege für die vom Gesetzgeber gewünschte integrierte Versorgung und einem veränderten Management von Krankenbehandlung in Folge des Fallpauschalengesetzes eine herausgehobene Bedeutung zukommen. Diese Entwicklung muss sich in geänderten Ausbildungsstrukturen niederschlagen. Die praktische Ausbildung in der ambulanten Krankenpflege ist daher zwingend vorzuschreiben.

- Fz 8. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KrPflG)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist das Wort „Hauptberufliche“ und sind die Worte „mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung“ zu streichen.

bb) In Nummer 2 sind die Worte „mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung“ zu streichen; nach dem Wort „Unterricht“ sind die Wörter „sowie für die Praxisbegleitung“ einzufügen.

b) Absatz 4 ist zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 1 § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu streichen.

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Die Frage der Qualifizierung der Lehrer und der Leitung der Schulen ist keine Frage der Berufszulassung. Vielmehr ist hier ein rein schulrechtlicher Bereich und damit eine reine Länderangelegenheit angesprochen. Dem Bundesgesetzgeber fehlt für derartige Regelungen die Gesetzgebungskompetenz.

Die Regelungen widersprechen der Struktur der Lehrkräfte an beruflichen Schulen. Lehrkräfte für den allgemeinbildenden und fachtheoretischen Unterricht sind Lehrkräfte des höheren Dienstes mit Universitätsabschluss, Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht sind Lehrkräfte des gehobenen Dienstes, die nicht zwingend eine Hochschulausbildung benötigen.

Die Forderung nach einer "entsprechenden abgeschlossenen Hochschulausbildung" in Nummer 2 würde zudem die Schaffung zusätzlicher Studienangebote und Ausbildungskapazitäten im Bereich der Pflege erfordern. Hierfür besteht angesichts der insgesamt begrenzten Haushaltsmittel kein finanzieller Spielraum.

Der Bundesangestelltentarifvertrag enthält nicht mehr die Unterscheidung hauptberuflich/nebenberuflich. Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge verbietet eine Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern.

Es hat sich bewährt, z.B. den ärztlichen Leiter der Klinik in die Schulleitung einzubinden (Nebentätigkeit, Nebenamt). Dies kommt der Ausbildungsqualität zugute.

Kleineren Schulen ist es unmöglich, einen Schulleiter hauptberuflich im höheren Dienst zu beschäftigen. Das Postulat des hauptberuflichen Schulleiters geht auch über die nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes möglichen Anforderungen an private Schulen hinaus.

Auch für die in Absatz 5 Satz 2 vorgeschriebene Praxisbegleitung müssen entsprechende Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Die Änderungen hindern die Länder nicht daran, wie im Gesetzentwurf vorgesehen zu verfahren.

9. Zu Artikel 1 (§ 6 KrPflG)

G  
K

In Artikel 1 sind in § 6 die Wörter "erfolgreich abgeschlossene" sowie der zweite Halbsatz nach dem Komma zu streichen.

Begründung:

Die Straffung dieser Vorschrift gegenüber dem Entwurf vom Februar 2002 ist begrüßenswert und dient der Vereinfachung. Aufgrund der gefestigten Verwaltungspraxis ist eine detailliertere Regelung nicht mehr erforderlich.

Die Änderung ist erforderlich, da anderenfalls nicht abgeschlossene Ausbildungen, z.B. in einem anderen Heilberuf, nicht berücksichtigt werden könnten, was zu Unbilligkeiten führen würde. Der Hinweis, dass das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet werden dürfe, ist entbehrlich, da dieser Aspekt ohnehin in der durchzuführenden Ermessensausübung zu beachten ist.

G 10. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KrPflG)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 Nr. 2 sind die Wörter "höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr" durch die Wörter "zehn von Hundert des Unterrichts sowie bis zu zehn von Hundert der praktischen Ausbildung" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "das Ausbildungsziel" durch die Wörter "das Erreichen des Ausbildungsziels" zu ersetzen.

Begründung:

Wochen sind als Bemessensgrundlage für zulässige Unterbrechungen, insbesondere bei Ausbildungen in Teilzeitform, zu kompliziert und nicht eindeutig.

Die Begrenzung der jährlich zulässigen Unterbrechungen ist eine unzumutbare Belastung der Auszubildenden und der zuständigen Behörde, da bei längeren Erkrankungen regelmäßig das Verfahren des Härtefalls nach Satz 2 zum Tragen kommen muss.

11. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Nr. 5 KrPflG)

K

In Artikel 1 ist § 8 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 Satz 3 sind die Wörter "gilt § 4 Abs. 2 Satz 2" durch die Wörter "gelten § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abschnitt 3 mit der Maßgabe, dass die Probezeit drei Monate beträgt," zu ersetzen.
- b) Absatz 4 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Da sichergestellt sein muss, dass eine Refinanzierung der Krankenpflegehilfeausbildung über die Pflegesätze erfolgt und die Tarifverträge für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, weiterhin auf die Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe Anwendung finden, ist es erforderlich, dass der Bundesgesetzgeber Regelungen zum Ausbildungsverhältnis trifft, zumal die Länder nur eine eingeschränkte Kompetenz zum Erlass von arbeitsrechtlichen Regelungen haben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

12. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 KrPflG)G  
K

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 4 Nr. 2 die Wörter "erfolgreich abgeschlossener" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da anderenfalls nicht abgeschlossene Ausbildungen, z.B. in einem anderen Heilberuf, nicht berücksichtigt werden könnten, was zu Unbilligkeiten führen würde.

13. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 5 - neu - KrPflG)

G

In Artikel 1 ist an § 8 nach Absatz 4 folgender Absatz anzufügen:

"(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die

1. der Weiterentwicklung der Pflegehilfeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen,
2. eine berufliche Ausbildung nach Absatz 1 mit der Möglichkeit verknüpfen, den Realschulabschluss zu erlangen,

können die Länder von Absatz 3 Satz 2 abweichen."

Begründung:

Analog zu § 4 Abs. 6 für die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger sollte auch für die Helfer- und Helferinnenausbildung eine Modellklausel aufgenommen werden, um gemeinsame Ausbildungsmodelle mit der Altenpflegehilfe auf den Weg bringen zu können.

Die Durchführung der Krankenpflegehilfeausbildung in Schulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 verhindert, dass mit dem Berufsabschluss zugleich der Realschulabschluss erworben werden kann. Deswegen sollte die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer auch an beruflichen Schulen erfolgen können, die zur Vermittlung allgemeinbildender Unterrichtsanteile geeignet sind.

G

14. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KrPflG)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Einvernehmen" ist durch das Wort "Benehmen" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "im Benehmen mit" sind zu streichen.

(noch Ziffer 14)

Begründung:

Es nicht erforderlich, dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein derart weitreichendes Mitwirkungsrecht bei der berufsgesetzlichen - Regelung eines sog. anderen Heilberufs nach Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes einzuräumen.

G 15. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 KrPflG)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 2 das Wort "müssen" durch das Wort "sollen" zu ersetzen.

Begründung:

In Arbeitsschutzvorschriften werden Aussagen zu physischen Belastbarkeitsgrenzen getroffen. Diese Schutzvorschriften müssen auch in der Ausbildung eingehalten werden.

Derartig konkrete Vorschriften bestehen hinsichtlich der Zumutbarkeit von psychischen Belastungen nicht. Entsprechend schwieriger ist von der Schule im Voraus die Frage der Zumutbarkeit praktischer Einsätze zu beurteilen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Schülerinnen und Schüler stets nur Verrichtungen übertragen bekommen, die ihren physischen und psychischen Kräften gleichermaßen angemessen sind.

G 16. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 KrPflG)

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 1 nach dem Wort "gewähren" die Wörter ", soweit nicht ein Vergütungsanspruch aufgrund anderer Vorschriften besteht" einzufügen.

Begründung:

Der Anspruch gegenüber dem Träger der Ausbildung auf Zahlung der Ausbildungsvergütung soll entfallen, wenn beispielsweise ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder auf Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften besteht.

Angleichung zur entsprechenden Regelung im Altenpflegegesetz (§ 17).

17. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 erster Halbsatz KrPflG)

G

In Artikel 1 ist in § 15 Abs. 2 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen,"

Begründung:

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Überschreitung der Fehlzeiten oder aus Leistungsgründen nicht zur Prüfung zugelassen werden, fehlt bisher eine Regelung, die ihnen die Verlängerung der Ausbildung sichert.

G  
FS

18. Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu - (Einleitungssatz und § 2 Nr. 1a Buchstaben e, f und g KHG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "§ 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes" durch die Wörter "Das Krankenhausfinanzierungsgesetz" zu ersetzen.
- b) Vor Nummer 1 ist folgende neue Nummer einzufügen:

'01. In § 2 Nr. 1a werden die Buchstaben e, f und g wie folgt gefasst:

- "e) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger,
- f) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- g) Gesundheits- und Krankenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer." '

(noch Ziffer 18)

c) Vor Nummer 1 ist folgender Satz einzufügen:

"§ 17a wird wie folgt geändert:"

Begründung

§ 2 Abs. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs neu geregelten Berufsbezeichnungen redaktionell angepasst.

G  
K

19. Zum Gesetzentwurf insgesamt (Zitiergebot der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001)

Im Gesetzentwurf sind mehrfach die einschlägigen EU-Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG, 77/452/EWG, 77/453/EWG zitiert (§ 2 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 26). Dabei ist die Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206/1 S. 1) nicht berücksichtigt, die nach ihrem Artikel 16 Abs. 1 vor dem 1. Januar 2003 umzusetzen ist (Berücksichtigung außerhalb der EU erworbener Ausbildungen, Berücksichtigung von Berufserfahrung). Auf das Zitiergebot des Artikels 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie wird hingewiesen.

Der Bund muss im Rahmen seiner Zuständigkeiten diesem Gebot ebenfalls Rechnung tragen und die genannten Bestimmungen entsprechend ergänzen.

Zum Gesetzentwurf allgemein\*

- Fz  
K
20. Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine kostenneutrale Umsetzung des Gesetzesentwurfs für die öffentlichen Haushalte nicht möglich ist.
- (bei  
Annahme  
mindestens  
einer der  
Ziffern 20  
bis 28  
entfällt  
Ziffer 29)
- Fz
21. Die Behauptung der Gesetzesbegründung, den öffentlichen Kassen entstünden durch das Gesetz keine Mehrkosten, trifft nicht zu.
- K
22. Durch den Gesetzentwurf ist nicht mehr gewährleistet, dass die Ausbildung praktikabel und finanzierbar bleibt.
- K
- (bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 24)
23. Zunächst ist fraglich, ob die in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehene Erhöhung des Stellenschlüssels von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 ausreicht, um die durch die Neuregelungen für die Ausbildung entstehenden Mehrkosten bei den Krankenhäusern abzudecken. Der Gesetzentwurf geht insoweit pauschal von Mehrkosten i.H.v. ca. 100 Mio. € aus. Diese Kosten bedürfen zwingend einer Konkretisierung.

---

\* Gilt als mitbeschlossen bei Annahme mindestens einer der Ziffern 20 bis 28

- Fz 24. Die in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehene Erhöhung des Stellenschlüssels von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 verursacht nach der Gesetzesbegründung Mehrkosten i.H.v. ca. 100 Mio. € lediglich für die gesetzliche Krankenversicherung. Eine Konkretisierung dieser Kosten ist nach der Gesetzesbegründung nicht möglich.  
(entfällt bei Annahme von Ziffer 23)
- Fz 25. Geht man dennoch von diesem Betrag aus, sind Mehrkosten auch im Bereich der Beihilfe (für Beamte und Versorgungsempfänger) zu erwarten, die ebenfalls die öffentlichen Haushalte belasten werden.  
(setzt die Annahme der Ziffer 23 oder 24 voraus)
- K 26. Zur Refinanzierung der Mehrkosten sieht Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs bei der Fondsfinanzierung gem. § 17 a KHG eine Überschreitung der Veränderungsrate aufgrund der erstmaligen Umsetzung der Vorgaben des Krankenpflegegesetzes vor. Weder aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs noch aus der Gesetzesbegründung - die Ausführungen zu den sonstigen Kosten unter Buchstabe E im Vorblatt des Gesetzentwurfs sprechen dagegen - ist ersichtlich, ob dadurch dauerhaft eine Refinanzierung der Mehrkosten der Ausbildung sichergestellt ist. Dies müsste plausibel und im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt werden.
- Fz K 27. Zudem wird die praktische Ausbildung außerhalb des Krankenhauses deutlich ausgeweitet. Hierzu wird in der Begründung ausgeführt, dadurch werde die Ausbildung den neuen Anforderungen in der Pflege, besonders dem wachsenden Bedarf an ambulanter Pflege, angepasst. An keiner Stelle werden jedoch die davon profitierenden externen Einrichtungen verursachungsgerecht in die Pflicht genommen. Die Verantwortung zur Durchführung der aufgeteilten praktischen Ausbildung, der dadurch geringer werdende Ausbildungsabschnitt im Krankenhaus und die erhöhte Finanzierungslast der Ausbildung wird allein den Schulen an Krankenhäusern zugemutet. Hier wäre eine Beteiligung der externen Einrichtungen an den Ausbildungskosten sachgerecht.

- K 28. Wenn eine vollständige Refinanzierung der Ausbildungskosten nicht dauerhaft gewährleistet ist, kann dies dazu führen, dass sich die Krankenhäuser einschließlich der Universitätsklinika aus der Ausbildung zurückziehen, so dass Schulen geschlossen werden müssten und Ausbildungskapazitäten weiter reduziert würden.

Die Erhöhung des Unterrichtsumfangs führt zu einer Erhöhung des Lehrerbedarfs und damit ebenfalls zu Mehrkosten. Die Aussage, die Länder und Kommunen würden nicht mit Kosten belastet, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

- G 29. Zum Gesetzentwurf insgesamt

(entfällt  
bei  
Annahme  
von einer  
der Ziffern  
20 bis 28)

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Finanzierung der praktischen Ausbildungen auch in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen - insbesondere ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen - nach den Vorschriften des KHG gesichert ist. Insoweit erscheinen die Ausführungen in der Begründung im Allgemeinen Teil, die auch auf die soziale Pflegeversicherung verweisen, problematisch. Der Bundesrat hält eine Klarstellung für nötig. Auch eine Belastung der öffentlichen Haushalte lehnt der Bundesrat ab.

B

### 30. Der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

\*